

Dieses zu jedermann's Wissenschaft gelangs, soll es zum Druck in den Kanzeln verkündigt, gehörigen Orts offigirt, auch Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Überstlichen geheimen Kanzlen Tüffigels, und der Bibication den Kosten November 1800.

(L. S.)

Vt E. von Wrede.

Nr. 61.

idum für die Hauptstadt Münster
in verschiedener Polizeygegenstände, vom 4.
Nov. 1802.

Das allhie, auch die für persönliche Sicherheit der Bewohner hiesstadt zu nehmende vorsorgliche Rücksicht macht die Erneueru die hiesige Policey betreffenden, nicht mehr gehörig beachtet Vorschriften, und folgende Bestimmungen räthlich.

Es auf allerhöchsten Befahl Seiner Königlichen Majestät ic. z. verordnet:

I tens. bereits vormals angebrachten, kürzlich wiederholten Klagenschen von Hunden angefallen würden, vorzubringen;

a) nde, welche für Kinder, oder Erwachsene irgends sind, auf den Straßen oder Promenaden frey herlassen; sondern dergleichen bösartige Hunde sollen oder eingesperret gehalten werden. Wenn ein Schämen solchen Hund verursachet wird: soll der Eigentümer nicht nur den Schaden ersehen, sondern thlr. Strafe entrichten.

b) n Meßger insbesondere sollen bey 5 Mthlr. Strafe mit einem beständigen Zeichen, oder Namenszuge und daß gewählte Zeichen dem Stadtrichter angezeigt fallen ferner ihre Hunde zu Hause halten, auch wenn sie ihrer zum Abholen des Vieches benötigt ist. Seilen herausführen, und nur beim wirklichen des Vieches frey laufen lassen.

Stens. beim Reiten auf den hiesigen Straßen oder Promenaden ein Handpferd bey 2 Mthlr. Strafe führen.

Stens. alle Reiten und Fahren in der Stadt — auch die so alld gefährliche Unvorsichtigkeit der Fuhrleute, die

Pferde auf den hiesigen Straßen — allein, ohne Rücksicht stehen zu lassen, wird allgemein verboten, und zwar Erstteres bey 25 Mthlr., und Letzteres bey 5 Mthlr. Strafe.

4tens. Wenn die hiesigen Straßen mit Schnee bedeckt sind, und sich also die Annäherung eines Wagens oft nicht zeitig genug bemerkbar lässt: sollen den Pferden, sowohl vor den eigenen Stadts-Wagen und Chaisen, als Mischkutsch'en, Schellen angehangen werden. Stens. Das Taback-Rauchen auf den hiesigen Straßen, und an allen hiesigen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien vorhanden sind, wird bey 5 Mthlr. Strafe verboten. — Ferner sollen Bischler, Maurer, Zimmerleute, auch Lehnen- und Dachdecker bey ihrer Arbeit bey nämlicher Strafe, und besonders an gefährlichen Orten bey schärferer, nach den eintretenden Bewandnissen zu ermessenden Strafe sich des Taback-Rauchens enthalten.

Zur Bewirkung einer desto gewisseren Vollziehung obiger Verordnungen wird jedem Denuntianten der wider dieselben etwa vorfallenden Controventionen die Hälfte der bestimmten Strafe nebst Verschwieglung des Namens zugesagt.

Uebrigens wird dem hiesigen Stadt-Richter aufgegeben, durch die sogenannten Stadt-Wachtmeister auf die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig acht zu lassen.

Damit gegenwärtiges Publicandum gehörig bekannt werde, soll daselbe gedruckt, von den Kanzeln hiesiger Stadt verkündigt, an den hiesigen gewöhnlichen Orten angeschlagen, und dem Intelligenzblatte eingetragen werden. — Auch soll ein jeder hiesiger Gastgeber, Wirth, und Bäcker ein Exemplar dieses Publicandi in dem gemeinen Zimmers, oder in der Gaststube auffigire.

Gegeben in dem von Sr. Königlichen Majestät von Preisen allernächst ernannten und bevollmächtigten Interims Geheimen Rath'e.

Münster den 4ten November 1802.

(L. S.)

Vt Engelbert von Wrede
zu Melschede.

E. B. Münsterman.